

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2024.00058 vom 13. März 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2024.00058

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2024.00058 du 13 mars 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2024.00058 del 13 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Der 1949 geborene X.____, welcher von der schweizerischen Krankenversicherungspflicht befreit ist, beantragte am 18. Januar 2021 für seine 1968 geborene Ehefrau Y.____ sowie für seinen 2004 geborenen Sohn Z.____, beide bei der KPT Krankenkasse AG (nachfolgend: KPT) krankenkassenversichert, die Ausrichtung von Prämienverbilligung für das Jahr 2021 (Urk. 10/12-

E. 6

. Oktober 2021

Dispositiv I V Ziff. 1).

Die Vermögensobergrenzen für das Jahr 2021 betragen Fr. 300'000.-- für Personengruppen nach § 6 Abs. 1 EG KVG und Fr. 150'000.-- für die übrigen Personen (RRB Nr. 1058/2020 vom 4. November 2020 Dispositiv I Ziff. 1 und 2). 2.3.2

Das massgebende Einkommen entspricht der Differenz zwischen den gesamten steuerrechtlichen Einkünften und Abzügen vor einer allfälligen Steuerauscheidung, wobei Verluste aus der Nutzung von Liegenschaften im Privatvermögen, freiwillige Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2) und Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a), Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen sowie 10 % des steuerbaren Gesamtvermögens nach Abzug von Freibeträgen hinzugerechnet werden (§ 5 Abs. 1 EG KVG). Das massgebende Einkommen bestimmt sich nach der aktuellsten Steuereinschätzung (§ 9 Abs. 1 EG KVG; vgl. auch § 4 Abs. 1 VEG KVG). 2.3. 3

Gemäss § 6 Abs. 1 lit. b EG KVG wird für gemeinsam besteuerte Eltern und minderjährige Kinder im gleichen Haushalt

die Höhe der Prämienverbilligung gemeinsam bestimmt. Liegt eine gemeinsame Steuereinschätzung oder Steuererklärung vor, richtet sich das massgebende Einkommen danach, andernfalls werden die massgebenden Einkommen zusammengezählt (Abs. 2). Die Referenzprämien werden zusammengezählt (Abs. 3). Die Prämienverbilligung wird entsprechend der Höhe der Referenzprämien auf die Personen der Gruppe aufgeteilt (Abs. 4).

Wird indes mit einem gemäss § 6 Abs. 4 EG KVG bestimmten Prämienverbilligungsanteil der Mindestanspruch einer Person gemäss Art. 65 Abs. 1 bis KVG nicht eingehalten, wird die Prämienverbilligung dieser Person entsprechend erhöht (§ 7 Abs. 1 EG KVG).

Die

massgebende Prämie zur Berechnung des Mindestanspruchs von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung nach Art. 65 Abs. 1 bis KVG wurde vom Regierungsrat auf 84 Prozent der regionalen Durchschnittsprämie 2021 festgesetzt (RRB Nr. 176/2020 vom 26. Februar 2020 Dispositiv I).

Die für den Mindestanspruch von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung geltenden Einkommensgrenzen 2021 wurden wie folgt festgesetzt: Für Familien mit ausschliesslich minderjährigen Kindern bestand der Mindestanspruch bis zu einem massgebenden Einkommen von Fr. 67'000.--, für Familien mit mindestens einer oder einem jungen Erwachsenen in Ausbildung bestand der Mindestanspruch bis zu einem massgebenden Einkommen von Fr. 89'300.-- (RRB Nr. 176/2020 vom 26. Februar 2020 Dispositiv II Ziff. 1 und 2). 3. 3.1

Die SVA legte

im angefochtenen Entscheid die gesetzlichen Grundlagen zur Berechnung des Anspruchs auf individuelle Prämienverbilligung dar und führte aus, da in der Steuerveranlagung ein massgebliches Einkommen von Fr. 71'918.-- angegeben worden sei, falle bei der abschliessenden Berechnung der Eigenanteilhöhe eher als die Referenzprämie aus. Aufgrund der Veränderung des Einkommens, welche einen direkten Einfluss auf die Prämienverbilligung habe, sei die Rückforderung in der Höhe von Fr. 2'151.60 gerechtfertigt (Urk. 2).

In ihrer Vernehmlassung vom 27. September 2024 hielt die SVA fest, der Wohnort von Y.____ und Z.____ liege in der Prämienregion 2. Die regionale Durchschnittsprämie in der Region 2 habe für Erwachsene Fr. 5'640.-- und für Kinder Fr. 1'356.-- pro Jahr betragen, weshalb die Referenzprämie für Erwachsene Fr. 3'384.-- und für Kinder Fr. 813.-- betrage. Da Z.____ im Jahr 2021 noch minderjährig gewesen sei, gelange der Ansatz eines jungen Erwachsenen nicht zur Anwendung. Das vom Steueramt gemeldete und somit für die Festsetzung des Eigenanteils massgebende Einkommen betrage Fr. 71'918.--, was vom Beschwerdeführer nicht bestritten werde. Da der Eigenanteil für Verheiratete auf 14.7 % festgesetzt worden sei, entspreche dies einem Betrag von Fr. 10'140.45, welcher im Verhältnis zur Höhe der jeweiligen Referenzprämie an gerechnet werde. Folglich liege der Eigenanteil von Y.____ und Z.____ über der Referenzprämie, weshalb kein Anspruch auf Prämienverbilligung für das Jahr 2021 bestehe und die Rückforderung zu Recht erfolgt sei.

Schliesslich habe das für die Mindestgarantie für Kinder gemäss Art. 25 Abs. 1 bis KVG massgebende Einkommen im Jahr 2021 für Familien mit ausschliesslich minderjährigen Kindern Fr. 67'000.-- betragen; die Einkommensgrenze von Fr. 89'300.-- gelte lediglich für Familien mit mindestens einem volljährigen Kind, was vorliegend jedoch nicht der Fall sei (Urk. 9). 3.2

Demgegenüber brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, Z.____

habe Anspruch auf mindestens die Hälfte der Richtprämie, sofern das massgebende Einkommen der Familie Fr. 89'346.-- nicht übersteige. Das massgebende Einkommen habe sich auf Fr. 71'900.--, das Vermögen auf Fr. 0.-- belaufen, weshalb auch Y.____ Anspruch auf Prämienverbilligung habe. Die Prämienverbilligung sei benötigt worden, um die Ausgaben zu decken. Da die Beschwerde abgelehnt worden sei, sei er nicht in der Lage, den Betrag von Fr. 2'151.60 zu bezahlen, weil sich die Einkommenssituation

wesentlich ver schlechtert habe. Ent sprechend werde ein Erlass dieser Rückforderung beantragt (Urk. 1 und 7). 4. 4.1

Wie die SVA zu Recht ausführte (vgl. E. 3.1), bestreitet der Beschwerdeführer die zur Prüfung des Anspruchs der Familie A.____

herangezogenen Steuerdaten nicht . Allerdings stellt e er sich auf den Standpunkt, das für die Mindestgarantie für Kinder gemäss Art. 25 Abs. 1 bis KVG massgebende Einkommen im Jahr 2021 habe Fr. 89'300.-- betragen, weshalb sowohl Z.____ wie auch Y.____ Anspruch auf Prämienverbilligung hätten. 4.2

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist indes die Berechnung der SVA nicht zu beanstanden. So stützte sich die SVA – so weit ersichtlich – auf die aktu ellsten Daten des kantonalen Steueramtes, stellte den Ein künftigen des Be schwer deführers im Jahr 2021 die Abzüge gegenüber und er mit telte auf diese Wei se das massgebende Einkommen und Vermögen für das Jahr 2021 (Ein kom men: Fr. 71'918.-- , Vermögen: Fr. 0.--). Basierend darauf be rechnete die SVA den Eigen anteil für die Prämienverbilligung , wobei der Prozent satz für das Jahr 2021 14.1 Prozent betrug (vgl. E. 2.3.1) , woraus ein Eigenanteil von Fr. 10'140.45 re sul tierte (je Fr. 4'526.15 für X.____

und Y.____ , Fr. 1'088.20 für Z.____) . Die re gio nale Durchschnittsprämie für die Region 2 (B.____) be trug für Erwach sene im Jahr 2021 Fr. 5'640.--, was einer für die Prä mien ver bil li gung mass geb lichen Re fe renzprämie von Fr. 3'384.-- entspricht .

F ür Kin der (0 bis 18 Jahre , wo bei der 2004 geborene Z.____

im mass ge b lichen Jahr 2021 17 Jah re alt war) betrug die regionale Durchschnittsprämie für die Re gion 2 im Jahr 2021 Fr. 1'356.--, was einer für die Prä mien ver billigung mass geb lichen Re fe renzprämie von Fr. 813.60 entspricht (jeweils 60 % der regio na len Durch schnitts prämie, vgl. E. 2.3.1) .

Da die Referenzprämien für gemeinsam be steuerte Eltern und für das minderjährige Kind zusammen ge zählt und der Ei ge n anteil im Ver hältnis zur Höhe der jeweiligen Referenzprämie an gerechnet wird (vgl. E. 2.3.3), nahm die SVA die entsprechende Aufteilung korrekt vor (vgl. Urk. 9 S. 4) . Weil der Ei gen an teil von Fr. 4'526.15 (Y.____) und von Fr. 1'088.20 (Z.____) über der Referenzprämie von Fr. 3'384.-- (Y.____) und von Fr. 813.60 (Z.____) lag, bestand für das Jahr 2021

kein Anspruch auf Prä mienverbilligung (vgl. E. 2.3.1; vgl. für die Be rech nung Urk. 2 S. 5 f. und Urk. 9 S. 4).

Daran ändert – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers – nichts, dass der Regierungsrat die massgebende Prämie zur Berechnung des Mindestanspruchs von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung auf 84 Prozent der regio nalen Durchschnittsprämie 2021 festgesetzt hat (vgl. E. 2.3.3), legte er doch zu gleich Einkommensgrenzen fest, welche nicht überschritten werden dürfen. Für Familien mit – wie vorliegend auf die Familie A.____

zutreffend – ausschliesslich minderjährigen Kin dern bestand der Mindestanspruch nur bis zu einem mass ge ben den Einkommen von Fr. 67'000.-- (vgl. E. 2.3.3), welches die Familie A.____ mit einem Einkommen von Fr. 71'918.-- im Jahr 2021 (vgl. Urk. 2 S. 2) allerdings überschritten hat. Folglich bestand auch unter Berücksichtigung des Mindestan spruches gemäss Art. 65 Abs. 1 bis KVG kein Anspruch auf Prämienverbilligung für das Jahr 2021.

4. 3

Soweit der Beschwerdeführer schliesslich

beschwerdeweise den Erlass der Rückforderung in der Höhe von Fr. 2'151.60 infolge einer wesentlichen Verschlechterung der Einkommenssituation beantragte (Urk. 7), ist er darauf hinzuweisen, dass im verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahren grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu beurteilen respektive zu überprüfen sind, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich in Form einer Verfügung oder eines Einspracheentschiedes Stellung genommen hat, mit hin die Verfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand bestimmt (vgl. BGE 144 I 11 E. 4.3; 131 V 164 E. 2.1).

Da die SVA vorliegend betreffend die Frage eines Erlasses der Rückforderung keine Verfügung erlassen hat, fehlt es insoweit an einem Anfechtungsgegenstand und so mit an einer Sachurteilsvoraussetzung, weshalb in dieser Hinsicht auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

Im Hinblick auf ein allfälliges Erlassgesuch ist der Beschwerdeführer indes bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen des guten Glaubens von vorn herein ausgeschlossen ist. Dies vor dem Hintergrund, dass es sich bei der am 4. Juni 2021 ausgerichteten Prämienverbilligung für das Jahr 2021 um eine provisorische Prämienverbilligung handelte, sie mithin unter dem Vorbehalt der definitiven Festsetzung der Prämienverbilligung stand, worauf in der entsprechenden Überweisungsanzeige explizit hingewiesen wurde (vgl. Urk. 10/19).

In diesem Zusammenhang wurde bereits mit Urteil des hiesigen Gerichts vom 30. Oktober 2023 (Verfahrensnummer KV.2023.00041) entschieden, dass im Zeitpunkt der Kenntnisnahme einer ausbezahlten Prämienverbilligung aufgrund deren provisorischer Natur damit zu rechnen sei, dass diese oder Teile davon gegebenenfalls der Rück erstattung unterliegen werden und entsprechend keine Berufung auf den guten Glauben möglich sei (E. 4.1). Zwar bedeute dies nicht, dass ein entsprechender Antragsteller die Leistung nicht entgegennehmen dürfe, es bedeute nur, aber immerhin, dass ihm klar sein müsse, dass gegebenenfalls auf die erbrachte Leistung zurückgekommen werde, sie provisorisch sei und damit unter Vorbehalt einer späteren Rückforderung erfolge. Entsprechend könne der Rückforderung aufgrund der definitiven Festsetzung der Prämienverbilligung nicht mit dem Hinweis auf einen angeblich gutgläubigen Empfang entgegengetreten werden. Der Umstand, dass die Prämienverbilligung zunächst provisorisch festgesetzt werde, schliesse den gutgläubigen Bezug als Erlassvoraussetzung von Beginn an aus. Daran ändere der Hinweis in der Verfügung über den definitiven Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung, wonach ein begründetes Erlassgesuch eingereicht werden könne, sobald die Verfügung rechtskräftig geworden sei, nichts; vielmehr erweise sich dieser Hinweis als irreführend, da ein gutgläubiger Bezug von provisorischen Leistungen ausgeschlossen sei, mithin keine Möglichkeit eines Erlasses der Rückforderung bestehe (E. 4.2). 5.

Nach dem Gesagten ist der angefochtene Entscheid der SVA vom 12. Juli 2024 (Urk. 2) nicht zu beanstanden, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten wird. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Y.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Prämienverbilligung - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin Philipp Böhme

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.